

Az.: 5 D 39/14
1 K 1412/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Unterhaltsvorschussleistungen, Rückforderungen
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 3. Februar 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. April 2014 - 1 K 1412/13 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das dort anhängige Klageverfahren abgelehnt wurde, ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO nicht vorliegen, weil die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO).
- 2 Voraussetzung für eine hinreichende Aussicht auf Erfolg der erhobenen Klage ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Klägerin. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheint. Daran mangelt es hier.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Erfolgsaussicht der Klage, mit der sich die Klägerin gegen die Rückforderung gemäß § 5 Abs. 2 UVG des an ihr Kind in der Zeit vom 1. Dezember 2012 bis 30. Juni 2013 geleisteten Unterhaltsvorschusses in Höhe von insgesamt 758,00 € wendet, zu Recht bereits deshalb verneint, weil die Klage unzulässig ist. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin ist sie in dem angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 15. Juli 2013 lediglich als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes und Zustellungsadressatin persönlich angeschrieben worden. Die Stellung der Klägerin als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes wird im Ausgangsbescheid in Nr. 1 des Tenors

und unter Ziffer I der Bescheidgründe ausdrücklich erwähnt. Auch wenn Nr. 2 des Tenors („Unterhaltsvorschusszahlungen sind (...) zurückzuzahlen“) unpersönlich formuliert ist, lassen die Betreffzeile („Bescheid über die Rückforderung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Ihr Kind K....., geb. 19.07.2008“) und die Gründe des Bescheids, der ausschließlich auf die in § 5 Abs. 2 UVG normierte Rückzahlungspflicht des Berechtigten gestützt ist, keinen Zweifel daran, dass der zu viel gezahlte Unterhaltsvorschuss von dem Kind der Klägerin zurückgefordert wird. Nichts anderes ergibt sich aus dem Widerspruchsbescheid vom 17. September 2013. Zwar wird die Klägerin irrigerweise als „gemäß § 42 Abs. 2 VwGO auch widerspruchsbefugt“ behandelt. Die Zurückweisung des Widerspruchs wird jedoch damit begründet, dass der auf § 5 Abs. 2 UVG gestützte Ausgangsbescheid rechtmäßig sei und die Tochter der Klägerin nicht in ihren Rechten verletze. Dies sowie der zusammenfassende Passus („Die Tochter Ihrer Mandantin muss daher nach § 5 Abs. 2 UVG, die in der Zeit vom 1. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2013 zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen (...) zurückzahlen, da sie in diesen Monaten Einkommen erzielt hat, das auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen ist“) lässt ebenfalls eindeutig erkennen, dass sich der Rückforderungsbescheid nicht gegen die Klägerin richtet. Eine andere Beurteilung kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil im Widerspruchsbescheid abschließend darauf hingewiesen wird, dass der Zahlungsbetrag im Übrigen auch nach § 5 Abs. 1 UVG von der Klägerin zurückgefordert werden könne, da diese ihren Mitwirkungspflichten nach § 6 Abs. 4 UVG nicht nachgekommen sei. Dieser nicht weiter begründete Hinweis kann nicht dahin verstanden werden, dass der Ausgangsbescheid abgeändert und zusätzlich zu der Rückzahlungspflicht der Tochter der Klägerin noch eine Rückzahlungspflicht der Klägerin als Gesamtschuldnerin begründet werden sollte. Denn dies hätte entweder in den Gründen des Widerspruchsbescheids näherer Ausführung bedurft oder zumindest im Tenor neben der Zurückweisung des Widerspruchs zum Ausdruck gebracht werden müssen. An beidem fehlt es.

- 4 Die Klage dürfte aber aus dem mit der Beschwerde allein geltend gemachten materiellen Gesichtspunkt auch dann keine hinreichende Erfolgsaussicht haben, wenn sie geändert und im Namen des Kindes der Klägerin fortgeführt würde. Die Beschwerde geht nämlich zu Unrecht davon aus, dass der Beklagte die im streitgegenständlichen Zeitraum gewährten Unterhaltsleistungen deshalb nicht nach § 5 Abs. 2 UVG von der

Tochter der Klägerin zurückfordern dürfe, weil sie Unterhaltszahlungen von ihrem Vater im Wege der Zwangsvollstreckung erzielt habe, die auf den die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz übersteigenden Teil eines Unterhaltstitels erfolgt seien. Denn für die Rückzahlungspflicht aus § 5 Abs. 2 UVG kommt es allein darauf an, dass die Tochter der Klägerin als Berechtigte nach Stellung des Antrags auf Unterhaltsleistungen in den Monaten Dezember 2012 bis Juni 2013, für die der Beklagte ihr Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt hat, Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG, nämlich Unterhaltszahlungen ihres Vaters, bei dem sie nicht lebt, erzielt hat, das bei der Bewilligung der Leistungen durch den Beklagten nicht berücksichtigt worden ist.

- 5 Dabei ist unerheblich, ob diese Zahlungen im Wege der Zwangsvollstreckung erzielt worden sind und ob der Berechtigte Unterhalt in einer Höhe erhalten hat, die der Differenz zwischen den Unterhaltsvorschussleistungen und dem insgesamt durch den getrennt lebenden Kindesvater geschuldeten Unterhalt entspricht. Für die Nichtberücksichtigung dieser Art von Unterhaltseinkünften gibt der klare Wortlaut des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG nichts her. Der gleichzeitige Bezug von (rückständigen) Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltstitels und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz widerspräche auch dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG, die Nachrangigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Dieser Zielrichtung liefe es zuwider, wenn der Berechtigte, der aus einem Unterhaltstitel vollstreckt und aufgrund dessen laufende Unterhaltszahlungen erzielt, die den Mindestunterhalt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVG decken, zusätzlich die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz behalten dürfte (vgl. näher OVG Lüneburg, Beschl. v. 13. August 2012 - 4 PA 198/12 -, juris Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27. Januar 2010 - OVG 6 B 10.09 -, juris Rn. 18; BayVGH, Urt. v. 15. Januar 2008 - 12 BV 06.80 -, juris Rn. 24).
- 6 Ein anderes Ergebnis wäre auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil § 7 Abs. 1 Satz 1 UVG den Übergang des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs des Unterhaltsvorschussempfängers gegen den Unterhaltspflichtigen in der Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses auf das Land vorsieht. Denn der von dem Beklagten geltend gemachte Anspruch aus § 5 Abs. 2 UVG ist gegenüber dem nach § 7 UVG übergegangenen Anspruch gegen den Kindesvater nicht nachrangig (vgl. OVG Lüneburg a. a. O. Rn. 7; OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. Rn. 20 ff; BayVGH a. a. O. Rn. 25 f.; OVG M-V,

Beschl. v. 24. Januar 2012 - 1 O 6/11 -, juris Rn. 4 f.). Eine Ersatzleistung nach § 5 Abs. 2 UVG ließe lediglich den rechtfertigenden Grund für den gesetzlichen Forderungsübergang entfallen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. Juni 2006 - 5 B 42.06 -, juris Rn. 5 und SächsOVG, Urt. v. 17. November 2005 - 5 B 553/04 -, juris Rn. 20 ff. zum Verhältnis von § 5 Abs. 1 UVG und § 7 UVG).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,00 € erhoben wird.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer